

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101580, 28015 Bremen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
53107 Bonn

Per E-Mail: ████@bmas.bund.de

Auskunft erteilt
██████████

██████████

Tel.: ██████████
██████████

E-Mail:
██████████@wah.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
19.04.2018; ██████████

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
██████████

Bremen, 24.04.2018

Referentenentwurf Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit (Stand: 17.04.2018), Länderbeteiligung

Sehr geehrte ██████████,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Der Haltung der Freien Hansestadt Bremen im Bundesratsverfahren kann ich nicht vorgreifen. Meine fachliche Meinung fällt wie folgt aus:

Die von Ihnen in Ihrem Anschreiben hervorgehobenen Punkte bewerte ich grundsätzlich ausgesprochen positiv. Im Detail halte ich einzelne Regelungsvorschläge für problematisch. Dies sind insbesondere:

- **Schwellenwert** (Art. 1 Ziff. 4, S. 5, § 9 a Abs. 2 Satz 2 GE)

Die Einführung einer zeitlich begrenzten Teilzeit mit Rückkehrrecht zur ursprünglichen Arbeitszeit ist ein wichtiger Schritt, um der so genannten „Teilzeitfalle“ die Grundlage zu entziehen. Allerdings wird voraussichtlich ein Großteil der Teilzeitbeschäftigten mit Verlängerungswunsch die Brückenteilzeit aufgrund des hohen Schwellenwertes von 45 Beschäftigten nicht in Anspruch nehmen können. Nach dem Arbeitszeitreport der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus 2016 arbeitete die Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten, die ihre Arbeitszeit gerne aufstocken wollten (Frauen: 62 %, Männer: 53 %), in kleineren Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten¹

- **Transparenz über das Erreichen der Zumutbarkeitsgrenze** (Art. 1 Ziff. 4, S. 5, § 9 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 GE)

Für Arbeitnehmer/innen ist nach den derzeit vorgesehenen Regelungen nicht ersichtlich, ob ein Antrag auf Brückenteilzeit von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben kann, weil die Zumutbarkeitsgrenze (Anzahl der bereits in Brückenteilzeit befindlichen Beschäftigten) be-

¹ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Arbeitszeitreport Deutschland 2016, S. 90.



reits erreicht ist. Dies birgt das Risiko, dass ein erneuter Antrag für die Dauer von mindestens einem Jahr keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 9 Abs. 5 Satz 3 GE).

Hinsichtlich der weiteren Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens wünsche ich Ihnen gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■